

Tischtennis-Verband Rheinland e.V.

Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes · Mitglied des Sportbundes Rheinland
Geschäftsstelle:
Postf. 249, 56002 Koblenz, Haus des Sports, Tel. (0261) 135122 + 126, Fax 135170
Hausadresse: Rheinhau 11, 56075 Koblenz

EINGEGANGEN

11. SEP. 1998

*cc-Grühs*

Tischtennis-Verband Rheinland e.V. · Postfach 249 · 56002 Koblenz

Idar-Oberstein, 10.09.98

Mündliche Verhandlung des Verbands-, Schieds- und Ehrengerichts
am 04.09.98, Beginn 19.35 Uhr.

Es waren erschienen:

Vom Gericht: Der Vorsitzende [REDACTED] und die Beisitzer
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED].

Vom Antragsteller: Der Abteilungsleiter [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] als Vereinsver-
treter

Vom Antragsgegner: Der Fachausschuß-Vorsitzende [REDACTED]
vom beigeladenen TTVR ist niemand erschienen.

Zu den Formalien wurden keine Einwände erhoben.

Auf Rückfrage hinsichtlich der Zuständigkeit wurde diese bejaht.

In der Sache wurde zunächst über die Einsätze von [REDACTED]
gesprochen. Der Fachausschuß-Vorsitzende
erläuterte, wie die Einsätze geplant werden. Danach erhielt
[REDACTED] die Einladungen mehrere Wochen vor
den angegebenen Terminen am 17.01.98 bzw. 05.04.98. Für den
Einsatz am 02./03.05.98 wurde ein Rundschreiben an die in der
Umgebung von [REDACTED] ansässigen Schiedsrichter geschickt, da
dort einige Schiedsrichter zum Einsatz kommen mußten. Herr
[REDACTED] hat dieses Rundschreiben beantwortet und
mitgeteilt, er könne den Einsatz aus privaten Gründen nicht
wahrnehmen.

Zahlungsverkehr erfolgt über: Tischtennis-Verband Rheinland e.V., Zentralkasse Koblenz · Bankkonto: Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 604

- 2 -

Über den Einsatz vom 17.01.98 hat er erklärt, daß er dort selbst gespielt habe und den Ersatzmann gebeten habe, den Termin wahrzunehmen. Dies ist auch erfolgt.

Zum Termin am 05.04.98 führte er aus, daß er zu diesem Zeitpunkt in Osterurlaub war und sich auch dort um seinen Stellvertreter bemüht habe, der den Termin wahrgenommen hat.

Der Fachausschuß-Vorsitzende teilt mit, daß am 15.04.98 alle vier Bezirksschiedsrichterobmänner, die den Schiedsrichterausschuß bilden, angerufen habe und dort beschlossen worden sei, daß [REDACTED] wegen der Nichtwahrnehmung der Einsätze gemäß Ziffer 11.4 der Schiedsrichterordnung ausgeschlossen werde. Dies wurde ihm mit Schreiben vom 05.04.98 durch den Fachausschuß-Vorsitzenden mitgeteilt. Eine Anhörung des Schiedsrichters erfolgte nicht.

Auf Nachfrage erklärte der Fachausschuß-Vorsitzende, daß bisher lediglich unentschuldigtes Fehlen zum Ausschluß geführt habe. Bisher habe man in einem Fall wie dem vorliegenden noch nicht auf Aberkennung einer VSR-Lizenz entschieden.

Aufgrund dieser Ausführungen und des nicht gewährten rechtlichen Gehörs wurde folgender Vergleichsvorschlag von dem Vorsitzenden des Gerichts nach Beratung unterbreitet:

1. Der Schiedsrichterausschuß nimmt die Entscheidung über die Aberkennung der VSR-Lizenz zurück.
2. [REDACTED] verpflichtet sich, die nicht wahrgenommenen Einsätze im kommenden Sportjahr in Abstimmung mit dem Bezirksschiedsrichterobmann nachzuholen.

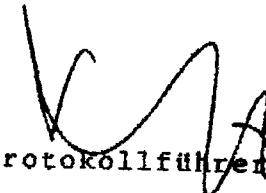
- 3 -

- 3 -

Dem Fachausschuß-Vorsitzenden wurde Frist zur Einholung der Entscheidung des Schiedsrichterausschusses bis zum 10.10.98 gewährt. Sollte die Entscheidung aufrechterhalten werden, wird ein neuer Termin bestimmt, im Fall der Zurücknahme der Entscheidung ist auch die Ordnungsstrafe gegen den Verein [REDACTED] hinfällig.

Bei Zurücknahme der Aberkennung werden die Kosten dem TTVR auferlegt.

Ende der Sitzung: 21.20 Uhr.


Protokollführen

Fr. Mausekäid z.U.

Wie besprochen *Ulf*

25.9.

An
das VSEG
z.H. [REDACTED]
nachrichtl.:
Präsident des TTVR
VSRA

20. SEP. 1998
Postnet 2016

[REDACTED]

22.09.98

Beschluß:

Der VSRA nimmt seine Entscheidung vom 15.04.98 zurück.

Begründung:

Laut Aussage des Vorsitzenden des VSEG besteht keine Chance für den VSRA seine, nach der SR-Ordnung gefällte Entscheidung, auch vor dem VSEG durchzusetzen. Der VSRA soll seine Satzung überarbeiten. Damit ist die, vom Beirat des TTVR verabschiedete, SR-Ordnung außer Kraft gesetzt.

Obwohl Herr [REDACTED]

- a. keinen seiner SR-Einsätze in ordnungsgemäßer SR-Kleidung wahrgenommen hat, lt. seiner Aussage hat er sich jetzt eine graue Hose zugelegt, und somit dem Ansehen des TTVR wissentlich geschädigt hat,
- b. in den letzten Jahren keinen SR-Einsatz nach der alten SR-Ordnung wahrgenommen hat,
- c. sich bei der letzten VSR-Fortbildung geweigert hat den vom VSRA erarbeiteten Selbsttest durchzuführen

wird der VSRA Herrn [REDACTED] weiterhin in einer gesonderten Kartei als VSR im TTVR führen.

Das VSEG hat am 04.09.98 diese vorbeschriebenen Argumente für weniger schwerwiegend dahin gestellt und hat eine folgenschwere Empörung des VSRA hervorgerufen.

Mit sportlichem Gruß



TO

0261135170

11.55, 25.9.98